

Max-Planck-Institut für
ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht 226

Sarah Wolf

Unterseeische Rohrleitungen und Meeresumweltschutz

Max-Planck-Institut für ausländisches
öffentliches Recht und Völkerrecht



Beiträge zum ausländischen
öffentlichen Recht und Völkerrecht

Begründet von Viktor Bruns

Herausgegeben von
Armin von Bogdandy · Rüdiger Wolfrum

Band 226

Sarah Wolf

Unterseeische Rohrleitungen und Meeresumweltschutz

Eine völkerrechtliche Untersuchung
am Beispiel der Ostsee

*Submarine Pipelines and Marine Environmental Protection:
The Example of the Baltic Sea
under Public International Law*

(English Summary)



Springer

the language of science

ISSN 0172-4770

ISBN 978-3-642-23288-6

e-ISBN 978-3-642-23289-3

DOI 10.1007/978-3-642-23289-3

Springer Heidelberg Dordrecht London New York

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© by Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V., to be exercised by Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg 2011

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Einbandentwurf: WMXDesign GmbH, Heidelberg

Gedruckt auf säurefreiem Papier

Springer ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media (www.springer.com)

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist eine überarbeitete und aktualisierte Fassung (Stand Juli 2010) meiner von der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg im Wintersemester 2009/10 angenommenen Dissertation.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum. Er hat mich bei der Erstellung der Arbeit beständig unterstützt, mir die notwendigen Freiräume gelassen und mir in jeder Phase der Arbeit das erforderliche Vertrauen entgegengebracht. Ihm verdanke ich nicht nur meine Begeisterung für das internationale Seerecht, sondern auch stets hilfreiche Ratschläge bei beruflichen Weichenstellungen. Danken möchte ich meinem Doktorvater auch für eine sehr lehrreiche und intensive Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg sowie dafür, dass es mir während dieser Zeit möglich war, einen sechsmonatigen Aufenthalt am Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte in Costa Rica sowie im Seerechtsreferat des Auswärtigen Amtes zu absolvieren.

Herrn Professor Dr. Burkhard Hess danke ich für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens und die darin enthaltenen hilfreichen Anregungen. Den Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg, Herrn Professor Dr. Armin von Bogdandy und Herrn Professor Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum, bin ich für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe des Instituts zu Dank verpflichtet.

Ein ganz besonderer Dank gilt den Freunden, Kollegen und Gästen am Max-Planck-Institut in Heidelberg, die mich nicht nur bei der Erstellung der Dissertation und der Arbeit am Institut kontinuierlich unterstützt, sondern auch die Zeit in Heidelberg außerordentlich bereichert haben. Hervorheben möchte ich an dieser Stelle meine Freunde Dr. Clemens Feinäugle, Isabel Röcker, Maja Smrkolj, Fabiana Godinho McArthur und Dr. Markus Benzing (die beide als meine „Zimmergenossen“ am unmittelbarsten von den „Diss-Schwankungen“ betroffen waren), Ulrike und Dr. Ramin Moshtaghi, Simone Malz, Dr. Jakob Pichon, Jürgen Friedrich, Jochen Braig, Dr. Nele Matz-Lück, Dr. Holger Hestermeyer, Dr. Imen Gallala, María Pía Carazo Ortiz und Mariela

Morales-Antoniuzzi (stellvertretend für die wunderbare „Latino-Gemeinschaft“ am Institut), Andrea Ernst sowie Dr. Diana Zacharias.

Herzlichen Dank auch den Mitarbeitern der Bibliothek des Max-Planck-Institutes für ihre stete Hilfsbereitschaft beim Suchen und Finden von Büchern, Aufsätzen und Online-Ressourcen sowie den Mitarbeitern der EDV insbesondere für die hervorragende „Notfallbetreuung“. Yvonne Klein und Marina Filinberg aus dem Sekretariat von Professor Wolfrum sei gedankt für ihre beständige und sehr persönliche Unterstützung. Der Redaktion des Max-Planck-Institutes habe ich für die Hilfe bei der redaktionellen Umsetzung zu danken.

Professorin Dr. Silja Vöneky, Dr. Nele Matz-Lück sowie Dr. Clemens Feinäugle danke ich herzlich dafür, dass sie Teile der Arbeit gelesen und mir sehr hilfreiche inhaltliche Anregungen gegeben haben. Mein ganz besonderer Dank gilt Esther Schmidt, die sich die Arbeit im Ganzen „zugemutet“ und mich auf dem weiten Weg der Dissertation sehr unterstützt hat. Ulrike Moschtaghi danke ich für die Durchsicht der englischen Zusammenfassung sowie Felix Ewinger, Heike Schmidt und Tina Wessel für die Korrektur der Arbeit. Sie und viele andere Freunde und Familienmitglieder – insbesondere meine langjährige Freundin Susanne Klumpp, mein Bruder David Wolf und meine Großmutter Rosina Schweitzer – haben mich während der nicht immer einfachen Dissertationsphase persönlich unterstützt. Ihnen allen gebührt großer Dank.

Von ganzem Herzen möchte ich schließlich den beiden Personen danken, die mir diese Arbeit und so vieles andere überhaupt erst ermöglicht und die mich immer uneingeschränkt unterstützt haben: meinen Eltern, Anne und Heinz Wolf. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Berlin, im Juli 2010

Sarah Wolf

Inhaltsverzeichnis

Einleitung: Problemidentifikation und Fragestellung	1
Erster Teil: Unterseeische Rohrleitungen: Historie, Definition und Meeresverschmutzung in der Ostsee	17
Kapitel 1: Geschichtlicher Überblick über die Verlegung unterseeischer Kabel und Rohrleitungen.....	17
I. Entwicklung und Bedeutung der Verlegung unterseeischer Kabel.....	19
II. Entwicklung und Bedeutung der Verlegung unterseeischer Rohrleitungen	21
1. Geschichtlicher Überblick	21
2. Aktueller energie- und geopolitischer Hintergrund	23
Kapitel 2: Definition, Technik und Vergleich zu unterseeischen Kabeln.....	27
I. Definition und Arten unterseeischer Rohrleitungen	27
1. Definition des Terminus unterseeische Rohrleitung.....	27
2. Arten unterseeischer Rohrleitungen	28
II. Technik und Kosten der Verlegung unterseeischer Rohrleitungen	30
1. Funktionsweise unterseeischer Erdgas- und Erdölleitungen	31
2. Verlegetechnik und Untersuchungen des Meeresbodens.....	33
3. Stilllegung unterseeischer Rohrleitungen	36
4. Kosten des Seerohrleitungs-Transports	37
III. Vergleich zu unterseeischen Kabeln.....	39
Kapitel 3: Meeresverschmutzung und Nutzungskonflikte in der Ostsee	42
I. Ökologische Besonderheiten der Ostsee: Gesteigerte Verschmutzungsgefahr.....	43
1. Die Ostsee: Ein ökologisch besonders sensibles Meer	44

2. Verschmutzungsgefahren in der Ostsee: Unterseeische Rohrleitungen im Vergleich zu anderen Meeresnutzungen	45
a) Verschmutzungsursachen	46
b) Unterseeische Rohrleitungen im Vergleich zum Schiffstransport	47
II. Nutzungskonflikte in der Ostsee.....	51
1. Konflikte und Interessenkollisionen bei der Verlegung unterseeischer Rohrleitungen	52
2. Das Beispiel der <i>Nord Stream-Pipeline</i>	52
Kapitel 4: Zusammenfassung.....	59

Zweiter Teil: Rechte und Pflichten in Bezug auf unterseeische Rohrleitungen und Meeresumweltschutz nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ)..... 61

Kapitel 1: Freiheit und Recht der Verlegung unterseeischer Rohrleitungen, System maritimer Zonen und Meeresumweltschutz nach dem SRÜ	65
I. Staats- und Nichtstaatsgebiete und Jurisdiktion im Seerecht.....	66
II. Freiheit und Recht der Verlegung unterseeischer Rohrleitungen als Freiheit der Hohen See.....	67
1. Geschichtliche Entwicklung der Verlegefreiheit.....	68
a) Internationale Konvention zum Schutz unterseeischer Telegrafenkabel (1884)	71
b) Erste Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen: Genfer Seerechtsübereinkommen (1958).....	73
aa) Beratungen der International Law Commission (ILC) 1950-1956.....	74
bb) Beratungen zu den Genfer Übereinkommen 1958.....	75
c) Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen (1973-1982): Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (1982).....	76
d) Zusammenfassung	77
2. Verlegefreiheit im Bereich der Hohen See und des Gebiets.....	78
a) Rechtsstatus der Hohen See	80

b) Rechtsstatus des Gebiets.....	81
c) Verlegefreiheit und Okkupationsverbot	83
d) Inhalt und Umfang der Verlegefreiheit	84
3. Zusammenfassung.....	87
III. Küstenstaatliche Meereszonen und unterseeische Rohrleitungen	88
1. Küstenmeer und innere Gewässer: Aquitoriale Souveränität des Küstenstaates	89
a) Rechtsnatur und Ausdehnung	90
b) Zustimmungsvorbehalt des Küstenstaates: Kein Recht der friedlichen Passage von Rohrleitungen im Küstenmeer	91
2. AWZ: Ressourcenorientierter Raum <i>sui generis</i>	93
a) Rechtsnatur und Ausdehnung	94
b) Verlegefreiheit in der AWZ.....	96
3. Festlandsockel: Erforschungs- und Ausbeutungsmonopol des Küstenstaates	98
a) Rechtsnatur und Ausdehnung	99
b) Dualität von AWZ- und Festlandsockelregime	100
c) Verhältnis Festlandsockel- und Hohe-See-Rechtsordnung.....	103
d) Verlegefreiheit auf dem Festlandsockel	104
e) Zusammenfassung zur AWZ und zum Festlandsockel	107
IV. Meeresumweltschutz und unterseeische Rohrleitungen	108
1. Begriffsbestimmungen im Bereich des Meeresumweltschutzes.....	110
a) Meeresumwelt	110
b) Verschmutzung der Meeresumwelt	112
c) Schaden an der Meeresumwelt	112
d) Auswirkungen und Umweltbeeinträchtigungen	114
2. Das SRÜ als Rahmenkonvention	114
3. Ganzheitlicher und zonenübergreifender Ansatz des SRÜ	116
4. Quellenbezogener Ansatz des SRÜ	118
5. Zusammenfassung.....	120

Kapitel 2: Rechte und Pflichten in Bezug auf unterseeische Rohrleitungen und Meeresumweltschutz jenseits nationaler Hoheitsbefugnisse: Verlegende Staaten und Internationale Meeresbodenbehörde (IMB)	122
I. Rechtsstellung und Hoheitsbefugnisse bezüglich unterseeischer Rohrleitungen.....	122
1. Rechtsstellung und Staatszugehörigkeit unterseeischer Rohrleitungen: Staaten als Adressaten und Träger der Verlegefreiheit	122
2. Hoheitsbefugnisse über Rohrleitungen auf dem Boden der Hohen See.....	126
3. Zusammenfassung und Anwendung auf die <i>Nord Stream-Pipeline</i>	128
II. Konkrete Rechte und Pflichten der Staaten zur Vermeidung und Verringerung einer durch unterseeische Rohrleitungen verursachten Verschmutzung.....	129
1. Verlegung und Betrieb unterseeischer Rohrleitungen als Einbringen i. S. d. Art. 210 SRÜ?..	129
2. Verschmutzung vom Land aus: Anwendbarkeit des Art. 207 SRÜ auf unterseeische Rohrleitungen?.....	131
3. Warneinrichtungen und Sicherheitszonen als präventive Maßnahmen	133
a) Sicherheitszonen entlang unterseeischer Rohrleitungen: Schifffahrts-, Anker- und Fischereiverbote	133
aa) Sicherheitszonen im SRÜ.....	133
bb) Historische Entwicklung	134
cc) Sicherheitszonen und andere Freiheiten der Hohen See.....	135
dd) Sicherheitszonen und Meeresumweltschutz	137
b) Kennzeichnungs-, Warn- und Veröffentlichungspflicht	138
aa) Warneinrichtungen entlang einer unterseeischen Rohrleitung.....	139
bb) Bekanntgabe der Lage einer unterseeischen Rohrleitung und Eintragung in Seekarten.....	139
4. Pflicht zur Entfernung aufgegebener/nicht mehr genutzter Rohrleitungen	141

a)	Nicht-Entfernung einer unterseeischen Rohrleitung als Einbringen i. S. d. Art. 210 SRÜ?	143
b)	Pflicht zur Entfernung: Allgemeine Pflichten im Bereich des Meeresumweltschutzes und Rücksichtnahmegebot	144
III.	Verschmutzungen durch Tätigkeiten im Gebiet und Rolle der Internationalen Meeresbodenbehörde (IMB)	147
1.	Das Gebiet als Internationalisierter Staatengemeinschaftsraum	147
2.	Verlegefreiheit als Tätigkeit im Gebiet.....	149
a)	Rohrleitungen in Zusammenhang mit dem Tiefseebergbau.....	149
b)	Unabhängige Transportrohrleitungen	151
3.	Rolle der IMB in Bezug auf unterseeische Rohrleitungen	153
a)	Aufteilung der Regelungs- und Durchsetzungskompetenzen im Gebiet.....	153
b)	Rolle der IMB in Bezug auf Tätigkeiten im Gebiet.....	154
aa)	Schutz der Meeresumwelt im Gebiet (Art. 145 SRÜ)	155
bb)	Rohrleitungen in Zusammenhang mit dem Tiefseebergbau	157
c)	Rolle der IMB in Bezug auf unabhängige Transportleitungen.....	157
aa)	Verhandlungsgeschichte des SRÜ	158
bb)	Annexkompetenz der IMB (Art. 157 Abs. 2 SRÜ)	160
cc)	Rücksichtnahmegebote (Art. 147 Abs. 1, 3 SRÜ)	160
dd)	Schutz der Meeresumwelt im Gebiet (Art. 145 SRÜ)	162
4.	Zusammenfassung.....	163
IV.	Durchsetzung der Umweltschutzvorschriften	164
1.	Durchsetzung durch Flaggenstaaten und verlegende Staaten.....	165
2.	Ausnahmen vom Prinzip der Flaggenhoheit im Bereich der Piraterie	166
3.	Ausnahmen vom Prinzip der Flaggenhoheit bei terroristischen Akten.....	168

V.	Zusammenfassung	169
Kapitel 3:	Rechte und Pflichten in Bezug auf unterseeische Rohrleitungen und Meeresumweltschutz in küstenstaatlichen Meereszonen: Verlegende Staaten und Küstenstaaten	173
I.	Meeresumweltschutz in küstenstaatlichen Meereszonen: Anwendbarkeit des Art. 208 SRÜ (Verschmutzungen durch Tätigkeiten auf dem Meeresboden)	173
II.	Umweltschutz und Sicherheit von Rohrleitungen im Küstenmeer und in den inneren Gewässern	175
1.	Pflicht des Küstenstaates zur Duldung der Anlandung fremder unterseeischer Rohrleitungen: Transitfreiheit der Binnenstaaten (Teil X SRÜ).....	177
2.	Schutz unterseeischer Rohrleitungen und Meeresumweltschutz	179
a)	Die (nicht-)friedliche Durchfahrt von Schiffen und unterseeische Rohrleitungen.....	180
aa)	Maßnahmen in Bezug auf die friedliche Durchfahrt von Schiffen und unterseeische Rohrleitungen	180
bb)	Maßnahmen in Bezug auf die nicht- friedliche Durchfahrt von Schiffen und unterseeische Rohrleitungen.....	182
b)	Entfernungspflicht aufgegebener/nicht mehr genutzter Rohrleitungen.....	183
3.	Bedingungen für anlandende Rohrleitungen (Art. 79 Abs. 4 Alt. 1 SRÜ)	184
4.	Zusammenfassung zum Küstenmeer und den inneren Gewässern: Verlegung unter der Ägide des Küstenstaates.....	186
III.	Umweltschutz und Sicherheit von Rohrleitungen in der AWZ bzw. auf dem Festlandsockel.....	187
1.	Hoheitsbefugnisse über unterseeische Rohr- leitungen auf dem Festlandsockel bzw. in der AWZ...	189
a)	Abgrenzung zum Begriff Anlagen und Bauwerke (Art. 60, 80 SRÜ).....	189
aa)	Der Terminus Anlagen und Bauwerke.....	190
bb)	Unterseeische Rohrleitungen als Anlagen und Bauwerke?	191
b)	Art. 79 Abs. 4 Alt. 2 SRÜ	192

aa)	Bedeutung	193
bb)	Anwendbarkeit auf unterseeische Rohrleitungen	194
c)	Sonderproblem: Pump- und Begleitinstallationen.....	195
d)	Zusammenfassung	197
2.	Art. 79 Abs. 2 SRÜ: Angemessene Maßnahmen in Bezug auf den Meeresumweltschutz	199
a)	Verhandlungsgeschichte	200
b)	Umfang und Angemessenheit der küstenstaatlichen Maßnahmen	201
aa)	Maßnahmen zur Erforschung und Ausbeutung der natürlichen Ressourcen	203
bb)	Maßnahmen bei einer Verschmutzung durch unterseeische Rohrleitungen.....	204
cc)	Erweiterung des Regelungsvorbehalts	205
c)	Zusammenfassung zu Art. 79 Abs. 2 SRÜ	206
3.	Festlegung der Trasse (Art. 79 Abs. 3 SRÜ)	206
a)	Verhandlungsgeschichte	207
b)	Vereinbarkeit mit der Verlegefreiheit auf dem Festlandsockel	208
aa)	Inhaltliche Beschränkungen.....	209
bb)	Zeitliche Beschränkungen.....	211
c)	Zusammenfassung zu Art. 79 Abs. 3 SRÜ	212
4.	Pflicht zur Ergreifung von Umweltschutzmaßnahmen	212
a)	Hoheitsbefugnisse der verlegenden Staaten	213
b)	Küstenstaatliche Hoheitsbefugnisse	214
c)	Sicherheitszonen und andere Schutzmaßnahmen	215
aa)	Anwendbarkeit des Art. 60 Abs. 4-7 SRÜ?... ..	215
bb)	Recht bzw. Pflicht zur Einrichtung von Sicherheitszonen und zur Ergreifung anderer Schutzmaßnahmen.....	218
d)	Entfernungspflicht für aufgegebene/nicht mehr genutzte Rohrleitungen	219
aa)	Pflicht des verlegenden Staates	219
bb)	Beseitigungspflicht aus Art. 60 Abs. 3 SRÜ ..	220
cc)	Beseitigungspflicht: Art. 79 SRÜ, Rück- sichtnahmegebot und Gründe des Meeresumweltschutzes.....	222

e) Zusammenfassung zu den Pflichten im Bereich der Sicherheit und des Meeresumweltschutzes.....	224
5. Erweiterte Bedingungen für anlandende Rohrleitungen (Art. 79 Abs. 4 Alt. 1 SRÜ)	226
a) Rohrleitungsabschnitt auf dem Festlandsockel	227
b) Rohrleitungsabschnitt jenseits des Festlandsockels.....	229
6. Durchsetzung im Bereich der AWZ bzw. des Festlandsockels	229
a) Durchsetzung durch verlegende Staaten	229
b) Durchsetzung durch Küstenstaaten	230
c) Durchsetzungsbefugnisse bei terroristischen Anschlägen auf unterseeische Rohrleitungen	231
7. Zusammenfassung zum Festlandsockel und zur AWZ: Regulierte Freiheit und Interessenausgleich.....	232
Kapitel 4: Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme, Interessenausgleich, Pflicht zur Zusammenarbeit und Streitbeilegung	236
I. Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme und Interessenausgleich.....	236
1. Das Rücksichtnahmegebot als Ausdruck des Äquivalenz- und Verhältnismäßigkeitsprinzips.....	237
2. Rücksichtnahmegebote im Bereich des marinen Umweltschutzes.....	239
a) Art. 194 Abs. 2 SRÜ: Das Verbot grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen	239
b) Art. 194 Abs. 4 SRÜ	242
c) Ansätze für eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im SRÜ.....	243
3. Rücksichtnahmegebote jenseits nationaler Hoheitsbefugnisse.....	245
a) Rücksichtnahme in Bezug auf die Ausübung anderer Freiheiten der Hohen See (Art. 87 Abs. 2 SRÜ).....	245
b) Rücksichtnahme auf bereits vorhandene Kabel und Rohrleitungen (Art. 112 Abs. 2 i.V.m. Art. 79 Abs. 5 SRÜ).....	247
c) Vereinbarkeit von Tätigkeiten im Gebiet und anderen Tätigkeiten in der Meeresumwelt (Art. 87 Abs. 2, 147 Abs. 1, 3 SRÜ)	250
4. Rücksichtnahmegebote in der AWZ und auf dem Festlandsockel.....	251

a)	Rücksichtnahmegebote in der AWZ (Art. 56 Abs. 2, 58 Abs. 3, 58 Abs. 1 i.V.m. Art. 87 Abs. 2 SRÜ).....	251
b)	Rücksichtnahmegebote in Bezug auf den Festlandsockel (Art. 78 Abs. 2, 79 Abs. 5 SRÜ)....	254
aa)	Rücksichtnahme auf bereits vorhandene seeverlegte Kabel und Rohrleitungen (Art. 79 Abs. 5 SRÜ).....	254
bb)	Vorrangregelung zugunsten des Verlegungsrechts?	255
cc)	Genereller Vorbehalt küstenstaatlicher Rechte vor der Verlegefreiheit?	256
dd)	Interessenausgleich und Kooperation.....	257
5.	Zusammenfassung.....	258
II.	Zusammenarbeit bei Verlegung, Betrieb und Entfernung unterseeischer Rohrleitungen.....	259
1.	Das Kooperationsprinzip im See- und Umweltvölkerrecht.....	259
2.	Kooperation im Bereich des Meeresumweltschutzes (Art. 123, 197 SRÜ).....	261
3.	Pflicht zur Kooperation	262
III.	Beilegung von Streitigkeiten in Bezug auf unterseeische Rohrleitungen	264
1.	Anwendbarkeit des Streitbeilegungssystems des SRÜ auf unterseeische Rohrleitungen	264
2.	Streitbeilegungssystem und Meeresumweltschutz.....	266
3.	Streitbeilegungssystem und Tätigkeiten im Gebiet.....	268

Dritter Teil: Rechte und Pflichten in Bezug auf unterseeische Rohrleitungen und Meeresumweltschutz nach völkerrechtlichen Übereinkommen für den Bereich der Ostsee.....

271

Kapitel 1: Helsinki-Übereinkommen (HÜK):

Meeresumweltschutzkonvention der Ostsee

276

I.	Entstehungsgeschichte und Anwendungsgebiet des HÜK sowie Rolle der Helsinki-Kommission (HELCOM).....	276
1.	Entstehungsgeschichte: HÜK 1974 und 1992	276
2.	Anwendungsgebiet des HÜK.....	279
3.	Rolle der HELCOM	281

II.	Konkrete Rechte und Pflichten der HÜK-Vertragsstaaten in Bezug auf unterseeische Rohrleitungen und Meeresumweltschutz	285
1.	Wesentliche Grundsätze und Pflichten im Bereich des Meeresumweltschutzes in der Ostsee.....	285
a)	Verhütungsprinzip (Art. 5 HÜK).....	288
b)	Verursacherprinzip (Art. 3 Abs. 4 HÜK)	288
c)	Grenzüberschreitende Verschmutzung (Art. 3 Abs. 6 HÜK)	289
d)	Vorsorgeprinzip (Art. 3 Abs. 2 HÜK)	290
2.	Verpflichtungen aus Art. 11 i.V.m. Art. 2 Abs. 4 HÜK (Einbringen)?.....	292
3.	Verpflichtungen aus Art. 6 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 HÜK (Verschmutzung vom Land aus)?	293
4.	Maßgaben in Bezug auf Offshore-Tätigkeiten (Art. 12 i.V.m. Anlage VI HÜK).....	294
a)	Anwendbarkeit auf unterseeische Rohrleitungen.....	296
b)	Anwendbare Bestimmungen in Bezug auf Offshore-Tätigkeiten und -Anlagen.....	299
5.	Verpflichtungen bei Verschmutzungsereignissen (Art. 2 Abs. 9, 13, 14 i.V.m. Anlage VII HÜK).....	301
6.	Informationsaustausch, Kooperation und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	305
a)	Informationsaustausch und Unterrichtung der Öffentlichkeit	305
aa)	Berichterstattung, Informationsaustausch und Kooperation (Art. 16, 24 HÜK)	306
bb)	Öffentlichkeitsbeteiligung (Art. 17 HÜK)....	307
b)	UVP, Konsultations- und Kooperationspflicht	309
aa)	UVP und Konsultationspflicht aus Art. 7 HÜK.....	310
bb)	UVP und Überwachung bei Offshore-Tätigkeiten bzw. -Anlagen (Regel 3 Anlage VI HÜK)	312
c)	HELCOM-Empfehlung 17/3	314
d)	Rolle der HELCOM in einem Meer regionaler Kooperation.....	316
III.	Zusammenfassung der Rechte und Pflichten in Bezug auf unterseeische Rohrleitungen nach dem HÜK	319
Kapitel 2:	UVP-Verfahren nach der Espoo-Konvention (EK).....	323

I.	Entstehungsgeschichte der EK und Anwendbarkeit auf unterseeische Rohrleitungen.....	324
1.	Entstehungsgeschichte: Die UVP im internationalen, europäischen und nationalen Recht..	325
a)	Zweck der UVP und Prinzipien des Umweltvölkerrechts	325
b)	Die UVP im nationalen Recht	327
c)	Die UVP im europäischen Recht.....	329
d)	Die UVP nach der EK	331
2.	Anwendbarkeit der EK auf unterseeische Rohrleitungen	333
a)	Geplante Tätigkeit: Definition von „large-diameter pipeline“	334
b)	Voraussichtlich erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Auswirkungen.....	335
aa)	Grenzüberschreitende Auswirkungen	336
bb)	Kriterium der Erheblichkeit	337
cc)	Einordnung der Auswirkungen unterseeischer Rohrleitungen in den Kontext der EK.....	338
II.	Rechte und Pflichten der Espoo-Vertragsstaaten in Bezug auf unterseeische Rohrleitungen und Meeresumweltschutz: UVP-Verfahren.....	339
1.	Beteiligte Vertragsparteien gemäß der EK	341
a)	Definition von Ursprungspartei	342
b)	Definition der betroffenen Vertragspartei.....	344
2.	Verfahrensschritte des UVP-Verfahrens nach der EK	345
a)	Notifizierung des Projektes an andere Vertragsparteien (Art. 3 EK)	346
aa)	Zeitpunkt der Notifizierung.....	347
bb)	Inhalt der Notifizierung.....	347
cc)	Rolle der betroffenen Vertragspartei.....	348
dd)	Notifizierungsverfahren bei der <i>Nord Stream-Pipeline</i>	349
b)	Dokumentation zur UVP (Art. 4 EK i.V.m. Anhang II EK).....	351
c)	Beteiligung der Öffentlichkeit (Art. 2 Abs. 6, 3 Abs. 8, 4 Abs. 2 EK).....	354

aa)	Die Öffentlichkeitsbeteiligung im internationalen Umweltrecht.....	355
bb)	Begriff der Öffentlichkeit.....	357
cc)	Inhalt, Umfang und Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung	357
dd)	Öffentlichkeitsbeteiligung bei der <i>Nord Stream-Pipeline</i>	360
d)	Konsultationen (Art. 5 EK).....	361
e)	Endgültige Entscheidung über die geplante Tätigkeit (Art. 6 EK).....	363
f)	Analyse nach Durchführung des Vorhabens (Art. 7 EK).....	366
3.	Protokoll über die strategische Umweltprüfung von 2003 (Kiew-Protokoll).....	367
III.	Zusammenfassung zur EK: Die UVP als Forum der Kooperation, der Öffentlichkeitsbeteiligung und des Informationsaustausches.....	368
	Vierter Teil: Zusammenfassung – Fazit – Ausblick	373
	Kapitel 1: Ergebnisse und Bewertung	373
	Kapitel 2: Fazit: Kooperation, Rücksichtnahmegebote und UVP bei Verlegung, Betrieb und (Nicht-)Entfernung unterseeischer Rohrleitungen in der Ostsee.....	384
	Kapitel 3: Ausblick.....	388
	Summary	395
	Literaturverzeichnis	403
	Sachregister	433

Abkürzungsverzeichnis

AFDI	Annuaire Français de Droit International
AJIL	American Journal of International Law
AVR	Archiv des Völkerrechts
AWZ	Ausschließliche Wirtschaftszone(n)
BBergG	Bundesberggesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BSAP	Baltic Sea Action Plan
BSH	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
BSPA	Baltic Sea Protected Area(s)
BTDS	Bundestagsdrucksache
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz
BYBIL	British Yearbook of International Law
CBD	Convention on Biological Diversity
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DFÜ	Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EA	Europa-Archiv
EC	European Community
(UN)ECE	United Nations Economic Commission for Europe
ECOSOC	United Nations Economic and Social Council

ECT	Energy Charter Treaty
EEZ	Exclusive Economic Zone(s)
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EIA	Environmental Impact Assessment
EIS	Environmental Impact Statement
EK	Espoo-Konvention, Konvention über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen
EP	Europäisches Parlament/European Parliament
EPIL	Encyclopedia of Public International Law
EPL	Environmental Policy and Law
et al.	et alii, et aliae (und andere)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FR	Frankfurter Rundschau
FSÜ	Konvention über den Festlandsockel, United Nations Convention on the Continental Shelf
GYIL	German Yearbook of International Law
HELCOM	Helsinki-Kommission
HSÜ	Konvention über die Hohe See, United Nations Convention on the High Seas
HÜK	Helsinki-Übereinkommen, Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets
HVDC	High Voltage Direct Current
ICJ	International Court of Justice
ICJ Reports	International Court of Justice, Reports of Judgments, Advisory Opinions and Orders
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
ICNT	Informal Composite Negotiating Text
ICPC	International Cable Protection Committee
IDI	Institut de Droit International

IEA	International Energy Agency
IGH	Internationaler Gerichtshof
IJMCL	International Journal of Marine and Coastal Law
ILA	International Law Association
ILC	International Law Commission
ILM	International Legal Materials
IMB	Internationale Meeresbodenbehörde
IMO	International Maritime Organization
ISBA	International Seabed Authority
ISGH	Internationaler Seegerichtshof
ISNT	Informal Single Negotiating Text
ITLOS	International Tribunal for the Law of the Sea
ITLOS Reports	International Tribunal for the Law of the Sea, Reports of Judgments, Advisory Opinions and Orders
IVU	Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
JCP	Baltic Sea Joint Comprehensive Environmental Action Programme
JZ	JuristenZeitung
KMÜ	Konvention über das Küstenmeer, United Nations Convention on the Territorial Sea and the Contiguous Zone
KSV	Kabelschutzvertrag, International Convention for the Protection of Submarine Telegraph Cables
L. J.	Law Journal
LNG	Liquefied Natural Gas
L. Rev.	Law Review
MARPOL	International Convention on the Prevention of Pollution from Ships
MP	Marine Policy
MPAs	Marine Protected Areas
MSP	Maritime spatial planning, maritime Raumordnung

NATO	North Atlantic Treaty Organization
NEGP	North European Gas Pipeline
NEPA	National Environmental Policy Act
NGO(s)	Non-Governmental Organization(s)
NJIL	Nordic Journal of International Law
NordÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland
NUR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NYIL	Netherlands Yearbook of International Law
ODIL	Ocean Development and International Law
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
OSPAR	Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks
PID	Project Information Document
PLUTO	Pipeline under the Ocean
PSSA(s)	Particular Sensitive Sea Area(s)
RBDI	Revue Belge de Droit International
RECIEL	Review of European Community and International Environmental Law
RGBl.	Reichsgesetzblätter
RSNT	Revised Single Negotiating Text
SAC(s)	Special Area(s) of Conservation
SEA	Strategic Environmental Assessment
sm	Seemeile(n)
SRU	Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen
SRÜ	Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen
SUA-Konvention	Convention for the Suppression of Unlawful Acts Against the Safety of Maritime Navigation
SUA-Protokoll	Protocol for the Suppression of Unlawful Acts Against the Safety of Fixed Platforms Located on the Continental

SUA-Protokoll 2005	Protocol of 2005 to the Protocol for the Suppression of Unlawful Acts Against the Safety of Fixed Platforms Located on the Continental Shelf
SUP	Strategische Umweltprüfung
SWP	Stiftung Wissenschaft und Politik
SZ	Süddeutsche Zeitung
TEN	Transeuropäische Netze
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UN	United Nations
UNCLOS	United Nations Convention for the Law of the Sea/United Nations Conference on the Law of the Sea
UN-GA	United Nations General Assembly
UNICPOLOS	United Nations Open-ended Informal Consultative Process on Oceans and the Law of the Sea
UNTS	United Nations Treaties Series
USA	United States of America
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VN	Vereinte Nationen
WWF	World Wide Fund for Nature
YIEL	Yearbook of International Environmental Law
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht

Einleitung: Problemidentifikation und Fragestellung

(1) Aufgrund der zunehmenden Vernetzung internationaler Energiemärkte und der wachsenden Abhängigkeit großer Industriestaaten von Öl- und Gasimporten¹ haben unterseeische Rohrleitungen² als maritimes Transportmedium in den letzten Jahrzehnten an Bedeutung gewonnen. Meeresrohrleitungen dienen zum einen dazu, Offshore-Plattformen untereinander oder mit Anlagen an Land zu verbinden. Zum anderen werden Seerohrleitungen verlegt, um Öl und Gas von einer Küste an eine andere zu transportieren, unabhängig von der Offshore-Förderung. Insbesondere solche unabhängigen Transportrohrleitungen treten in Konkurrenz zum Transportmedium Schiff. Trotz der zunehmenden Bedeutung solcher Seerohrleitungen wird der Großteil des auf dem Seeweg beförderten Erdöls und -gases immer noch per Schiff und nicht in Meeresrohrleitungen transportiert. Auch in absehbarer Zukunft wird die Seeschifffahrt mangels anderer wirtschaftlich konkurrenzfähiger Technologien der zentrale Verkehrsträger für die Bewältigung des weltweiten Güterausstausches bleiben.³

Verheerende Tankerunglücke wie der Zusammenstoß des Tankers *Baltic Carrier* mit einem Frachter am 29. März 2001 vor der deutschen Ostseeküste oder die *Exxon Valdez*-Katastrophe vom 24. März 1989 vor

¹ Die Begriffe „Erdöl“ und „Erdgas“ bzw. „Öl“ und „Gas“ werden in der vorliegenden Arbeit untechnisch verwendet und nicht weiter spezifiziert. Unter den Begriff Erdöl bzw. Öl fallen insbesondere Rohöl, Heizöl, Ölderivate und -Raffinate. Bei Erdgas handelt es sich um ein Gasgemisch, dessen Hauptbestandteil Methan ist und dessen chemische Zusammensetzung je nach Fundstätte schwankt. Auch diesbezüglich wird nicht auf chemische Einzelheiten eingegangen.

² Im Englischen „submarine pipelines“, im Französischen „pipelines sous-marins“, im Spanischen „tuberías submarinas“. Die Begriffe „unterseeische Rohrleitung/Pipeline“, „seeverlegte Rohrleitung/Pipeline“, „Meeresrohrleitung/-pipeline“, „submarine Rohrleitung/Pipeline“, „untermeerische Rohrleitung/Pipeline“ und „Seerohrleitung/-pipeline“ werden in der Arbeit synonym verwendet und beziehen sich auf Rohrleitungen, die am oder im Meeresboden verlegt werden – nicht jedoch auf Rohrleitungen, die durch Seen führen.

³ Vgl. J. Basedow, Perspektiven des Seerechts, (9) 10.

der Küste Alaskas haben die Gefahren des maritimen Transports von Erdöl und -gas in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerückt. Infolge des immer dichter werdenden Schiffsverkehrs und der katastrophalen Auswirkungen von Öleinleitungen auf Flora und Fauna ganzer Küstenregionen sind seeverlegte Pipelines im Vergleich zum Transport per Schiff mittlerweile ein sicheres und umweltschonendes alternatives Transportmedium – trotz der Gefahren für die Meeresumwelt, die bei Verlegung, Betrieb und (Nicht-)Entfernung unterseeischer Rohrleitungen bestehen. Des Weiteren sind unterseeische Öl- und Gasleitungen, gerade beim Transport über weite Strecken, trotz hoher Bau- und Unterhaltungskosten, aufwendiger Verlegemethoden und kostspieliger Untersuchungen des Meeresbodens im Trassenverlauf ökonomischer als der Seetransport per Schiff. Auch vor dem Hintergrund der aktuellen Klimadebatte bieten seeverlegte Rohrleitungen eine umweltschonende Alternative zu den mit Schiffsdiesel betriebenen Tankschiffen.

Eine Ölkatastrophe mit ähnlich verheerenden Auswirkungen wie bei den zahlreichen Tankerunglücken der vergangenen Jahrzehnte ist bei seeverlegten Rohrleitungen bisher nicht eingetreten. An dieser Einschätzung ändert auch die Ölkatastrophe im Golf von Mexiko nichts, dem bisher „schwersten Ölunfall der Geschichte“⁴, der am 20. April 2010 mit der Explosion der Bohrplattform *Deepwater Horizon* begann und dessen längerfristige Auswirkungen noch nicht abzusehen sind.⁵ Dieses Unglück hat die nur schwer kalkulierbaren und beherrschbaren Risiken der Offshore-Förderung von Erdöl und -gas der Weltöffentlichkeit vor Augen geführt sowie die Unbeherrschbarkeit der Lagerstätten im Meer in mehreren 1.000 Metern Tiefe, bedingt insbesondere durch den enormen Druck, mit dem das Erdöl aus einer einmal angezapften Lagerstätte austritt.

Die Gefahren der Öl- und Gasförderung in flachen und küstennahen Gewässern, die bereits seit den 1970er Jahren in beträchtlichem Umfang stattfindet, sind mittlerweile relativ gut beherrschbar. Anders ist die Gefahrenlage bei einer Förderung in der Tiefsee und in klimatisch anspruchsvollen Regionen wie der Arktis. In technischer, ökologischer und finanzieller Hinsicht ist eine Förderung dieser Vorkommen schwierig: Der Abbau in mehreren 1.000 Metern Tiefe und in Gebieten mit

⁴ S. Liebrich, Apokalypse in Öl, *SZ*, Thema das Tages, 12./13. Juni 2010, 2.

⁵ Die Schätzungen des austretenden Öls variieren und werden ständig nach oben korrigiert. Glaubwürdige und unabhängige wissenschaftliche Schätzungen liegen zwischen drei und sechs Millionen Liter pro Tag. Siehe C. Schrader, Eine „Exxon Valdez“ pro Woche, *SZ*, Thema das Tages, 12./13. Juni 2010, 2.

schwierigen klimatischen Bedingungen wie der Arktis erfordert hoch entwickelte Technologie und Logistik sowie hohen Kapitaleinsatz bei erheblichen finanziellen und ökologischen Risiken.⁶ Ähnliches gilt für sog. Gashydrate.⁷ Zwar ist auch das Energiepotential dieser Methanvorkommen auf dem Festlandsockel erheblich, sie könnten eine bedeutende Energiereserve für die Menschheit darstellen, wenn konventionelle Gas- und Ölreserven erschöpft sind.⁸ Jedoch birgt auch der Abbau dieser Methanhydrate nicht zu unterschätzende ökonomische, technische und ökologische Risiken.⁹

⁶ Siehe *R. Lagoni/A. Proelß*, Festlandsockel und ausschließliche Wirtschaftszone, (161) 174, Rn. 27. Vor der Küste Angolas wird beispielsweise bereits in einer Tiefe von bis zu 1.400 m Öl gefördert. Siehe *S. Zierul*, Goldrausch in der Tiefsee, *SZ*, Wissen, 23. Januar 2009, 16. Knapp ein Drittel der schrumpfenden Ölreserven liegt unter dem Meer. Die Kosten der Tiefseeförderung liegen etwa 30 Mal so hoch wie bei der Ölförderung an Land. Aus *S. Liebrich*, Apokalypse in Öl, *SZ*, Thema des Tages, 12./13. Juni 2010, 2.

⁷ Gashydrate sind eisähnliche, brennbare Verbindungen aus Wasser und Gas (insbesondere Methan, daher auch Methanhydrate genannt), die nur unter hohem Druck und/oder bei niedrigen Temperaturen stabil sind und in erheblichen Mengen in den arktischen Permafrostgebieten und im und am Meeresboden vorkommen. Weitere Informationen zu Gashydraten auf der Webseite des Leibniz-Instituts für Meereswissenschaften (IFM-Geomar), abrufbar unter: <http://www.ifm-geomar.de/index.php?id=gh-allgemein> (Stand Juli 2010). Siehe auch *M.C. Pröfrock*, Energieversorgungssicherheit im Recht der EU/EG, 179 m. w. N.

⁸ Bereits 1999 schloss die US-Energiebehörde nicht aus, dass Methanhydrat als fossile Energieträger in den nächsten zwei Jahrzehnten die Rolle zuwachsen könnte, die das Erdöl im 20. Jahrhundert gespielt hat. Aus *R. Lagoni/A. Proelß*, Festlandsockel und ausschließliche Wirtschaftszone, (161) 173, Rn. 25. Siehe auch *R. Friebe*, Hoffen auf die Tiefsee, *SZ*, Wissen, 29. Juli 2009, 16.

⁹ Zum einen müssen ökonomische und technisch sichere Produktionstechnologien entwickelt werden. Zum anderen sind die Risiken hoch, dass durch Rutschungen, die beim Abbau verursacht werden, riesige Flutwellen (*Tsunamis*) ausgelöst werden. Zudem ist Methanhydrat, das unter atmosphärischen Bedingungen brennt (deshalb auch die Bezeichnung „brennendes Eis“), ein zwanzigmal stärkeres Treibhausgas als CO₂. Dies kann bei einer Freisetzung in größeren Mengen einen kaum abschätzbaren Einfluss auf das globale Klima und den Kohlenstoffkreislauf haben. Siehe *R. Lagoni/A. Proelß*, Festlandsockel und ausschließliche Wirtschaftszone, (161) 173, Rn. 25. Siehe zu den Gefahren eines Abtauens der Methanhydrat-Vorkommen in der Arktis *V. Mrasek*, Auftauendes Methaneis: Sibiriens Klimagas-Tresor öffnet sich, *spiegel online*, 16. April 2008,

Die Förderung der in der Tiefsee und der Arktis gelagerten Vorkommen, auch der Methanhydrate, wird in Zukunft wegen der immer knapper werdenden Ressourcen, der steigenden Nachfrage und technischen Innovationen, z. B. ferngesteuerten Unterwasserplattformen und automatischen Tauchrobotern, sicherlich an Bedeutung gewinnen.¹⁰ Doch hat gerade die Umweltkatastrophe vor der US-amerikanischen Küste im Golf von Mexiko gezeigt, wie komplex und langwierig es ist, ein Ölleck auf dem Meeresgrund in 1.500 Metern Tiefe zu schließen und den enormen Druck zu beherrschen, unter dem derartige Lagerstätten stehen.¹¹ Inwieweit dies zu einem längerfristigen Umdenken bei der Tiefsee-Förderung und zu einer neuen Einschätzung der Nutzen und Risiken der Offshore-Förderung führen und Wege aus der generellen Abhängigkeit von Öl und Gas aufzeigen wird, werden die kommenden Jahre zeigen.

Derartige technisch unbeherrschbare und ökologisch verheerende Gefahren existieren bei seeverlegten Transportleitungen nicht, die unabhängig von einer Offshore-Förderung Öl und Gas von einer Küste an eine andere transportieren. Tritt Öl oder Gas aus einer solchen reinen Transportrohrleitung aus, führt dies zu einem sofortigen Druckabfall in der Leitung und damit zu einer Aktivierung von Schotten bzw. einer Deaktivierung der Pumpen.¹² Die Menge an Öl und Gas, die bei einem Leck in einer Rohrleitung ins Meer austreten kann, ist also, anders als bei Unfällen im Zusammenhang mit der Offshore-Förderung, begrenzt, so dramatisch die damit verbundenen ökologischen Konsequenzen auch sein mögen.

abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/0,1518,547716,00.html> (Stand Juli 2010).

¹⁰ Siehe zu den Technologien A. *Stirn*, Auf Montage am Meeresboden, *SZ*, Wissen, 19./20. Juni 2010, 20; C. *Schrader*, Im Tiefenrausch, *SZ*, Wissen, 19./20. Juni 2010, 20, mit Abbildungen.

¹¹ Doch auch davor gab es vergleichbare Unfälle, als beispielsweise am 21. August 2009 in der Timorsee vor der Nordküste Australiens eine Bohrstelle außer Kontrolle geriet. Erst nach zehn Wochen gelang es, das Leck zu schließen. Siehe S. *Liebrich*, Denn sie wissen nicht, was sie tun, *SZ*, Thema des Tages, 27. Mai 2010, 2. 1979 brauchte der Ölkonzern *Pemex* neun Monate, um auf der mexikanischen Seite des Golfs von Mexiko ein Leck in nur 50 Metern Tiefe zu stopfen. Aus C. *Schrader*, Sparen und sterben, *SZ*, 16. Juni 2010, 8.

¹² Siehe W. *Wiese*, Seeverlegte Rohrleitungen im Völkerrecht, 346 m. w. N.; M. *Roelandt*, La condition juridique des pipelines, 179.

(2) Aktuelles medienwirksames Beispiel einer unterseeischen Rohrleitung ist die *Nord Stream-Pipeline*, die in der Ostsee verlegt wird.¹³ Als am 8. September 2005 Russland und Deutschland den Bau zweier parallel verlaufender, ca. 1.200 Kilometer langer unterseeischer Rohrleitungen von St. Petersburg nach Greifswald in einem Rahmenvertrag vereinbarten, rückten insbesondere umweltschutz- und sicherheitsbezogene Aspekte seeverlegter Rohrleitungen in den Blickpunkt der (europäischen) Öffentlichkeit. In bisher kaum gekanntem Maße wurde die Öffentlichkeit durch die Medien, aber auch im Rahmen offizieller Mechanismen wie einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP, im Englischen „Environmental Impact Assessment“, EIA) über Einzelheiten des Projektes informiert und daran beteiligt. In der öffentlichen Debatte spielten neben den Auswirkungen auf die Meeresflora und -fauna insbesondere die Rechte und Pflichten einzelner Ostseeanrainerstaaten sowie sicherheitsbezogene Probleme eine Rolle, beispielsweise die von versenkter Munition im Bereich der Trasse ausgehenden Gefahren.

Am Beispiel der *Nord Stream-Pipeline* wird deutlich, dass bei aktuell realisierten bzw. geplanten Pipeline-Projekten Umweltaspekte immer bedeutender werden. Zwar wurden auch bei früheren Vorhaben, z. B. bei der Ende der 1970er Jahre in der Nordsee verlegten *Ekofisk-*

¹³ Bis Oktober 2006 firmierte das Projekt unter dem Namen *North European Gas Pipeline* (NEGP), in den Medien meist *Ostseepipeline* genannt, auch *Gazprom-Gaspipeline*, *Nordeuropäische Pipeline* oder *Nordeuropäische Gasleitung*. Das Projekt begann 1997 mit einer umfangreichen Machbarkeitsstudie. An dem gemeinsamen Unternehmen *Nord Stream AG* (früher *North European Gas Pipeline Company*) halten *Gazprom*, der größte russische Energiekonzern, 51 %, *E.ON Ruhrgas* und *BASF/Wintershall* jeweils 15,5 % sowie die niederländische *Gasunie* und die französische *GDF Suez* jeweils 9 %. Siehe *M. Gassmann*, Eon und BASF reduzieren Anteil an Ostseepipeline, *Financial Times Deutschland*, 30. Juli 2009, 4. Die *Nord Stream AG* ist als Aktiengesellschaft ins Schweizer Handelsregister eingetragen, Hauptsitz der Gesellschaft ist Zug in der Schweiz, eine Niederlassung gibt es in Moskau. Die erste Pipeline soll Ende 2011, die zweite 2012 in Betrieb genommen werden. Siehe *Nord Stream AG*, Presse-Hintergrundinformation: Neue Wege der Gasversorgung für Europa, Januar 2008, 2 unter: http://www.nord-stream.com/uploads/media/Nord_Stream_Press_Release_Background_info_ger.pdf (Stand Juli 2010). Siehe zur Entwicklung des Projekts *R. Tarnogórski*, North European Gas Pipeline, (104) 106 ff.; *R. Götz*, Die Ostseegaspipeline, 1 f.; *C. Abromeit*, Die Ostseepipeline, (354) 355; *R. Wolf*, Rechtliche Rahmenbedingungen für die geplante Ostseepipeline, (24) 25; *K. Kim*, Ostseepipeline „Nord Stream“ – ein meeresumweltrechtliches Problem?, (170) 171; *L. Simonet*, Le Gazoduc Nord Stream et la Mer Baltique, (81) 82.